

der Braut in die Muntgewalt des Bräutigams, der seinerseits zur Leistung der Brautgabe und zur Heimführung der Braut verpflichtet war. Obwohl die Eheschließung erst mit der Trauung und weiteren rituellen Akten (Heimführung, Beilager) vollzogen war, kann man in der desponsatio den *Initialvorgang der Eheschließung* selbst sehen, der bereits eine starke Bindung erzeugte. Der enge Zusammenhang, der nach germanischen Vorstellungen zwischen dem Verlobungsvertrag und seinem Vollzug durch Übergabe, Heimführung und Beilager bestand, hatte zur Folge, daß die sponsalia (desponsatio) die Bedeutung von „Eheschließung“ annehmen konnten (davon frz. époux, épouse). Diesem Verständnis entsprang manche Verwirrung. Eine Klärung erfolgte erst, als die kirchliche Lehre seit dem 11. Jh. die Unterscheidung zwischen sponsalia de praesenti (Ehekonsens) und sponsalia de futuro (Versprechen künftiger Eheschließung) entwickelte. Doch kam auch dann noch den sponsalia de futuro gemäß kanonischem Recht eine weit stärkere Rechtsverbindlichkeit zu als dem V. des römischen Rechts. – Auch diesmal besticht das HRG wieder wegen seiner Fülle von Informationen und der Sorgfalt, mit welcher diese ausgebreitet werden.

R. SEBOTT S. J.

HANDWÖRTERBUCH ZUR DEUTSCHEN RECHTSGESCHICHTE (HRG). Hrsg. *Adalbert Erler* †, *Ekkehard Kaufmann* und *Dieter Werkmüller*. 36. Lfg. (Sp. 769–1024). Berlin: Schmidt 1993.

Das HRG enthält diesmal die mit Vermögen, Vertrag, Verwaltung und Volk zusammenhängenden Artikel. Ich möchte auf einige Stichwörter eingehen, die auch für die Kanonistik von Bedeutung sein können. *Verschollenheit* ist gegeben, wenn der Aufenthalt eines Menschen während längerer Zeit unbekannt ist. Der deutsche Begriff „V.“ entstammt wohl der Gerichtssprache des 18. Jh., als man zu einem Verfahren schritt, mit dem sich die Todesvermutung hinsichtlich Verschollener durch eine gerichtlich-förmliche Todeserklärung fixieren ließ. Im klassischen römischen Eherecht stand die V. dem Tod gleich. Am 6. 4. 1950 wurde in New York die Konvention der Vereinten Nationen über die Todeserklärung Verschollener vereinbart. Sie betrifft die unzähligen Verschollenen des Zweiten Weltkrieges und der Nachkriegszeit. – Nach geltendem deutschen Recht sind die Verwandten eines Ehegatten mit dem anderen Ehegatten (*nicht* aber auch mit dessen Verwandten) *verschwägert*. Im Gegensatz zum älteren römischen Recht, das die Ehe mit Schwiegermutter oder -tochter, Stiefmutter oder -tochter untersagte, bildete die Schwägerschaft im älteren deutschen Recht *kein* Ehehindernis. Demgegenüber suchte die Kirche seit dem 6. Jh. über die römischen Eheverbote hinaus die Ehe von Verschwägerten überhaupt zu verbieten. Nach can. 1092 CIC/1983 macht die Schwägerschaft in der geraden Linie jede Ehe ungültig. – Das westgermanische Wort „*versprechen*“ hat eine positive Seite (etwas zusagen) und eine negative Seite (etwas Falsches sagen). „Im V. ist bei positiver Bedeutung immer zugleich eine Verpflichtung, das Eingehen einer Verbindlichkeit mitgedacht.“ Daß man V. halten müsse, sagt ein altes Rechtsspruchwort: „Ein Mann, ein Wort.“ – Eine *Verwünschungsformel* soll der Person, über die sie ausgesprochen wird, schaden. Der Handelnde ruft eine Macht an, die den beabsichtigten Schaden bewirken soll. Verwünschung ist nahe verwandt mit Schadenzauber und Magie. „Fluch und Verwünschung kann man – wie den Eid – als ethnologisches Urphänomen ansprechen.“ Das Neue Testament verwirft zwar grundsätzlich das Fluchen, doch hat die Kirche den ritualisierten Fluch als Rechtsakt gebilligt (Konzil von Nicäa 325). – *Visitation* ist eine Überprüfung von Personen oder Einrichtungen durch einen aufsichtsberechtigten Oberen. Im kirchlichen Bereich wurde die Aufsicht über das Bistum bzw. die Pfarrei zunächst von Wanderpriestern, dann durch die Bischöfe selbst ausgeübt. Die V. bezog sich auf die Verkündigungspraxis, die Sakramentenspendung, die Lebensführung des Klerus, den Zustand der Kirchengebäude sowie die Vermögensverwaltung. Das Konzil von Trient rief die Pflicht der Bischöfe zur V. ihrer Sprengel nachdrücklich in Erinnerung. Mit dem Vordringen des Landeskirchentums nahmen die Fürsten vielfach das Visitationsrecht nicht nur auf dem Gebiet der Temporalien, sondern auch „in spiritualibus“ in Anspruch. In der Reformationszeit wurden landesherrliche Visitationen das Mittel, neue evangelische Kirchenordnungen einzuführen. – Das deutsche Wort *Vogt* leitet sich von

dem lateinischen „advocatus“ ab und begegnet neben diesem seit der Antike stets in Gebrauch gebliebenen Wort vereinzelt schon in althochdeutscher Zeit, sehr häufig seit dem 13. Jh. und in weiter Verbreitung im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit. Die weitaus größte Bedeutung kommt im Mittelalter der Kirchenvogtei zu. Unter Karl dem Großen wurde die Advokatur für die Kirchen zu einer ständigen Einrichtung mit Amtscharakter erhoben und allgemein vorgeschrieben. Der Machtposition der Vögte entsprachen umfassende Rechte, die einen Ausgleich für den bei der Handhabung der Vogtei zu erbringenden Aufwand bieten sollten, tatsächlich aber die „advocatia“ zu einem wirtschaftlich bedeutsamen Vermögenskomplex aufwerteten. – Das HRG besticht auch dieses Mal wieder durch die Fülle seiner Informationen, die *auch für den Nichtfachmann* verständlich dargelegt werden. Eine kleine Aussetzung: Die in dem Artikel „Verwandtschaft“ mit Hinblick auf das Kanonische Recht gemachten Behauptungen sind mißverständlich. Das Ehehindernis der „cognatio spiritualis“, welches der CIC/1917 in can. 1079 i.V.m. can. 768 aufgestellt hatte, ist im CIC/1983 *nicht* mehr vorhanden.

R. SEBOTT S. J.

ESSENER GESPRÄCHE ZUM THEMA STAAT UND KIRCHE (27). Hrsg. *Heribert Heinemann* und *Heiner Marré*. Münster: Aschendorff 1993. 146 S.

Die hier kurz anzuzeigenden Essener Gespräche haben dieses Mal das Thema „Die Einigung Europas und die Staat-Kirche-Ordnung“. Das einleitende Referat von *O. Kimminich* (Europa als [geistes]geschichtliche Erscheinung und politische Aufgabe, 6–23) schlägt einen Bogen vom Europa-Mythos über das beginnende politische und kulturelle Europa-Bewußtsein ab dem 8. Jh. und über das europäische Zeitalter der Weltgeschichte (16.–19. Jh.) bis hin zur Entstehung eines Systems von Nationalstaaten in Europa. Im Hinblick auf den Integrationsprozeß und die wachsende Bedeutung polyethnischer staatlicher Organisationsformen betont K. die Wichtigkeit der Stärkung des Föderalismus, des Regionalismus und des Subsidiaritätsprinzips für eine europäische Einheit in Vielfalt. In der Diskussion (24–44) werden weitere geistesgeschichtliche Leistungen Europas erwähnt, so die Entwicklung der Rechtsstellung des Individuums mit seinen Kernelementen Menschenwürde und Menschenrechte sowie die antidespotische Struktur der Staatsordnungen Europas, die durch die Grundsätze der Gewaltenteilung und durch die Bindung der Staatsgewalt an Natur- und Völkerrecht historisch markiert werden kann. Im anschließenden Referat (Die Bedeutung des die Gedanken-, Gewissens-, und Religionsfreiheit garantierenden Artikels 9 der europäischen Menschenrechtskonvention, 46–60) bietet *J. A. Frowein* eine anschauliche Darstellung der Ansätze einer europäischen Grundrechtsdogmatik und der Spruchpraxis in Fragen der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. F. hebt hervor, daß die EMRK heute den Status einer europäischen Teilverfassung auf dem Gebiet des Grundrechtsstatus genießt, was aber keine Nivellierung der staatskirchenrechtlichen Entwicklung der Mitgliedstaaten zur Folge hat. Diese wird vielmehr europarechtlich als historisch gewachsene Ausprägung des kollektivrechtlichen Schutzbereiches der Religionsfreiheit unter dem Gesichtspunkt der nationalen Identität respektiert. Rechtsdogmatische Divergenzen ergeben sich im kirchlichen Arbeitsrecht, da europarechtlich die Kirchen nicht als autonome öffentlich-rechtliche Körperschaften behandelt werden, sondern als private Rechtspersonen mit schutzwürdiger grundrechtsspezifischer Tendenz. In der Diskussion (61–79) wird besonders die Bedeutung des Straßburger Menschenrechtsschutzes für die europäische Integration hervorgehoben. Im Schlußreferat (Die Fortentwicklung des Europarechts und seine Auswirkungen auf die Beziehungen zwischen Staat und Kirche in der Bundesrepublik Deutschland, 81–101) hebt *G. Robbers* hervor, daß Rechtsfindung und Norminterpretation auf europäischer Ebene vom Grundsatz der praktischen Konkordanz zwischen Gemeinschaftsrecht und nationalen Verfassungsüberlieferungen geprägt ist. So sind beispielsweise als gemeinsame Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten die tragenden staatskirchlichen Grundsätze der Neutralität, der Parität und der Toleranz anzusehen. Neben allgemeinen staatskirchlichen Grundsätzen erwähnt R. auch einzelne Problemfelder wie die europarechtliche Würdigung der Kategorie des Dritten Weges im kirchlichen Arbeitsrecht.